

Ab 1. Januar gilt "3G-Regel" für städtische Dienststellen

[Artikel vom 22.12.2021]

Die seit 20. Dezember geltende Fassung der Corona-Verordnung sieht in § 17 c für kommunale Verwaltungen ab dem 1. Januar die "3G-Regel" vor. In den Alarmstufen ist nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt zu den städtischen Dienststellen nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet. Das Rathaus hat weiterhin nach vorheriger Terminvereinbarung geöffnet. Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, eine medizinische Mund-Nasenbedeckung zu tragen.